

Ölhändler Tanner

Tanner ist Ölhändler, Weber Garagist. Tanner macht Weber im Brief vom 21. Januar 2009 ein „*freibleibendes Angebot, 20'000 kg Motorenöl in drei verschiedenen Standardqualitäten (Fr. 5, 10 oder 15 pro kg) zu liefern*“. Die Lieferung würde innerhalb von vier Jahren auf Abruf und nach den Wünschen Webers erfolgen.

Am 23. Februar 2009 ruft Weber bei Tanner an. Sie verhandeln über die Möglichkeit von Öllieferungen. Die Darstellungen der Parteien über das Ergebnis dieses Gespräches sind unterschiedlich. Weber erhält am 24. Februar 2009 folgendes Schreiben Tanners: „*Ich danke für Ihre heutige telefonische Bestellung von 20'000 kg Motorenöl, abrufbar von Ihnen in vier jährlichen Bestellungen zu 5'000 kg, jeweils am 20. Mai, unter Angabe der jeweiligen Qualität (Fr. 5/10/15), lieferbar innert Wochenfrist gegen Barzahlung.*“

Weber antwortet am 19. Mai 2009: „*Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2009. Infolge schlechter Auftragslage werde ich die Ware voraussichtlich nicht bar bezahlen können. Ich schlage deshalb vor, das Geschäft hinauszuschieben.*“ Tanner und Weber telefonierten am 20. Mai 2009 miteinander, wobei wiederum beide Parteien über den Inhalt – es ging um Erfüllungs- und Zahlungstermine – unterschiedliche Angaben machen.

Am 21. Mai 2009 fordert Tanner in einem Brief an Weber die Spezifizierung des Motorenöls innert Wochenfrist. Weber antwortet sofort schriftlich, dass er an der „*Offerte nicht mehr interessiert*“ sei und „*für das Motorenöl keine Verwendung mehr*“ habe. Tanner fordert in der Folge Fr. 7'500. Dies entspricht dem Gewinn von 10%, den Tanner bei Verkauf von 5'000 kg zu Fr. 15 (= Fr. 75'000) gemacht hätte.

1. Wie ist die Rechtslage?

Weber ist klar der Ansicht, dass kein Vertrag zustande gekommen sei. Weber und Tanner schliessen über die Streitigkeit einen aussergerichtlichen Vergleich in der Höhe von Fr. 5'000. Als das Geld zum vereinbarten Zeitpunkt nicht eintrifft, geht Tanner zu seinem Anwalt. Sein Anwalt schüttelt den Kopf und teilt ihm mit, dass er Anrecht auf Fr. 7'500 gehabt hätte – der Vertrag sei eindeutig zustande gekommen. Er rate ihm deshalb, den Vergleich anzufechten.

2. Welche Möglichkeiten gibt es für Tanner, vom Vergleich wieder loszukommen?

Weber hat den Beleg, dass er die Fr. 5'000 aus dem Vergleich bezahlt hat, verloren. Tanner fordert das Geld erneut. Weber bezahlt die Fr. 5'000 nochmals – er will nicht betrieblen werden und in Beweisnot geraten. Zwei Wochen später findet er den Beleg hinter einer Kommode beim Frühlingsputz.

3. Kann er die zweite Zahlung zurückfordern?

Senden Sie bitte zu den Fragen 1-3 eine kurze, aber ausformulierte Lösung im PDF-Format bis Samstag, 27. Februar 2010, 18.02 Uhr an mail@arnoldrusch.ch. Bringen Sie bitte diesen Sachverhalt an die Veranstaltung vom 6. März 2010 mit.